

Richtlinie für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Rahmen der Übergangsbetreuung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

1. Die Universität Mainz fördert die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium, Qualifizierung und Familie. Sie installiert die Übergangsbetreuung als Ergänzung zu bestehenden Kinderbetreuungsangeboten mit dem Ziel, Studierende, Beschäftigte, Promovierende und Habilitierende bei der Kinderbetreuung zu unterstützen.
2. Antragsberechtigt sind Studierende der Universität Mainz, Beschäftigte und an der Universität Mainz promovierende und habilitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Berechtigung ist durch die Studienbescheinigung, Arbeitsvertrag oder Betreuungsnachweis nachzuweisen.
3. Anträge sind schriftlich an das Familien-Servicebüro zu richten. Aus dem Antrag (s. Formblatt) muss hervorgehen: Zugehörigkeit zur Universität Mainz, Alter des Kindes/der Kinder, Persönliche Situation. Dem Antrag sind beizufügen: Studienbescheinigung oder Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis an der Universität sowie eine Kopie der Abstammungsurkunde des Kindes.
4. Änderungen sind dem Familien-Servicebüro unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Antragsteller müssen sich bei der Buchung auf bestimmte Wochentage (Werktage) festlegen. Bevor eine Zusage erfolgt, muss die maximale Gruppenauslastung berücksichtigt werden.
6. Es können maximal 3 Tage pro Woche gebucht werden, diese müssen nicht zusammenhängend sein. Der gebuchte Tag/Woche beziehungsweise die gebuchten Tage/Woche müssen mindestens über einen Zeitraum von 4 Wochen gebucht werden.
Ein evtl. Mehrbedarf muss gesondert begründet werden.
7. Die Betreuung erfolgt durch die pme Familienservice GmbH in deren Kinderbetreuungseinrichtung 3K – Kinder, Kunst, Kultur, Münsterstraße 25, 55116 Mainz.
8. Die Universität Mainz übernimmt keinerlei Haftung.
9. Der Eigenbetrag der Eltern an der Übergangsbetreuung beträgt für jedes Kind pro Tag für Kinder von Studierenden 20 Euro, für Kinder von Beschäftigten 35 Euro.
10. Wenn mehr Anträge gestellt werden als Plätze zur Verfügung stehen, entscheiden folgende Kriterien: Prüfungs- und Arbeitssituation, Alleinerziehende, Wohnort, vorhandener Kindergartenanspruch, besondere Lebensumstände (die Aufzählung beinhaltet keine Priorisierung).
11. Ein einklagbarer Rechtsanspruch zur Kinderbetreuung besteht nicht.